

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 55 (1904)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Die Schlangenfichte im Kälteneggwald.

Man möchte fast annehmen auch die Natur habe ihre Launen. Während Pflanzen der nämlichen Art in der Regel einander in ihrem ganzen Habitus so ähnlich sehn, daß sie hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale auch nicht den geringsten Gegensatz erkennen lassen, treten plötzlich einzelne seltene Individuen auf, welche sich von ihren Geschwistern in überraschendster und augenfälligster Weise unterscheiden. Die Naturforscher bezeichnen sie als Spielarten und da man eine Erklärung der eigentümlichen Erscheinung zurzeit noch nicht zu geben vermag, so begnügt man sich vorderhand damit, den seltsamen Gebilden schöne Namen beizulegen.

Eine solche Spielart der Fichte ist die sog. Schlangenfichte (*Picea excelsa lusus virgata Casp.*), ausgezeichnet durch ganz mangelnde oder doch sehr spärliche Verzweigung der Äste. Besser als die ausführlichste Beschreibung dürfte die an der Spitze dieses Heftes beigefügte Abbildung der recht typischen Schlangenfichte im bernischen Staatswald an der Kältenegg von der Eigenart der Wuchsform einen Begriff geben. Der betreffende Baum steht zwischen Rohrbach und Dürrenrot, auf dem Gemeindegebiet Rohrbachgraben, zirka 680 m ü. M., an einem mäßig steilen Westhang des dem Muschelkalk angehörenden Hügellandes, welches sich vom Emmental nach dem Oberaargau abdacht. Der Bestand, eine 16—17 jährige Mischung von Fichten und Tannen mit eingesprengten Lärchen und Weihmuthskiefern, ist aus Pflanzung hervorgegangen und nicht vor Langem durchforstet worden. Bei diesem Anlaß wurde das Stämmchen entdeckt und fre gehauen. Es hatte voriges Jahr bei Aufnahme des Bildes eine Höhe von 7,25 m und einen Umfang in Brusthöhe von 16 cm. In Berücksichtigung der überaus sparsamen Beastung erscheint das Längenwachstum von durchschnittlich zirka 45 cm per Jahr ungemein günstig; in einem Jahr streckte sich der Gipfel sogar um 70 cm. Die gesamte Höhe ist nur unbedeutend hinter derjenigen der übrigen Fichten der Kultur zurückgeblieben, dank der bei Schlangenbäumen stets beobachteten ausnahmsweise kräftigen Entwicklung der Nadeln, die im vorliegenden Fall bis zu 24 mm Länge aufweisen.

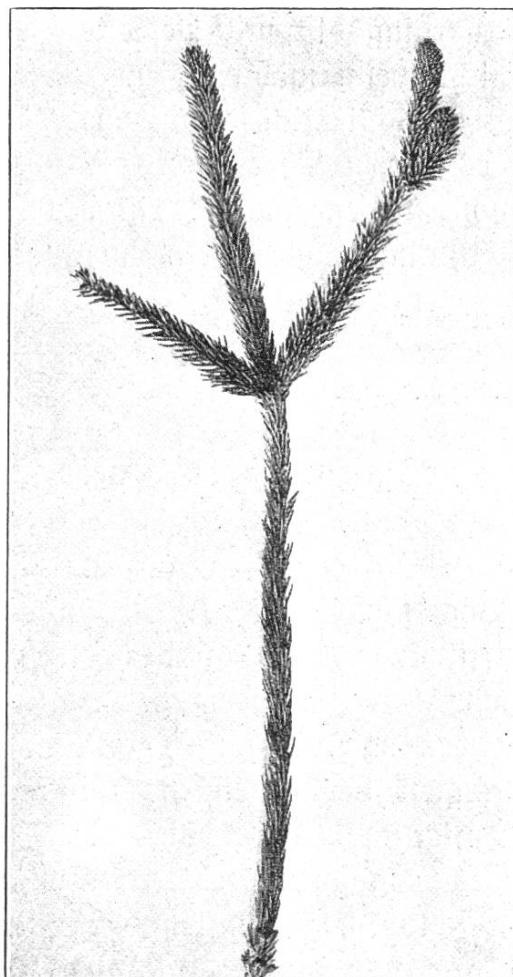
Die Äste stehen teils in Quirlen, teils zwischen diesen und wenn auch einzelne Zwischenäste eine größere Länge erreicht haben, als diejenigen der Wirtel, so lassen sich doch die letztern vom Fuß bis zum Gipfel ganz deutlich erkennen. Das Eigenartige des Bäumchens besteht somit allein im fast vollständigen Fehlen von Seitentrieben (Sekundärästen).

Daß die an sich gewiß interessante Erscheinung, welche man übrigens auch an Tannen, Lärchen und Kiefern beobachtet hat, nicht von Einflüssen des Standorts herrühren kann, ergibt schon ein Blick auf unser Bild. Es zeigt, daß die übrigen Bäume auf dem nämlichen Boden und

in der gleichen Lage eine durchaus normale Gestalt angenommen haben. Welches aber die Ursachen dieser abnormen Verzweigung sein mögen, werden die Botaniker von Fach zu erforschen haben. Schreiber möchte hier nur auf eine Beobachtung hinweisen, die vielleicht auf die Spur zur Lösung des Rätsels führen könnte.

An der Schlangenfichte im Kälteneggwald fällt nämlich das späte und noch mehr das ungleichzeitige Erscheinen der jungen Triebe auf. Man hatte im Frühjahr 1903 im Rohrbachgraben bereits vom Eingehen des Baumes gesprochen, während sich bei genauerem Zusehen einfach ergab, daß die Knospen sich noch nicht geöffnet hatten, wie die der umstehenden gewöhnlichen Fichten. Am 25. Juni zeigte erst eine Anzahl der obersten Äste der Krone neue Triebe, während die untern meist noch nicht ausgeschlagen hatten.

Zur nämlichen Beobachtung bot sich dem Schreibenden später an einer andern, allerdings weniger typischen Schlangenfichte Gelegenheit, die im Junkholz bei Schönbühl (Bern) 550 m ü. M., in einer zirka 10 jährigen Fichtenpflanzung vorkommt. Am 25. Juli waren an den einen Zweigen dieses Stämmchens bis 16 cm lange neue Triebe vorhanden, an andern dagegen brachen die Knospen eben auf, und einzelne waren sogar noch geschlossen, obwohl sie sich beim Berühren als grün und lebenskräftig erwiesen. Daneben kamen allerdings auch zahlreiche braune, abgestorbene Knospen vor. Überhaupt fehlt es den Schlangenfichten durchaus nicht an Knospen; sie sind im Gegenteil so vollzählig, wie an jeder andern Fichte vorhanden, nur gelangen die wenigen von ihnen zur Entwicklung. Es muß also irgend ein Einfluß sich geltend machen, der die letztere hemmt. Am leichtesten wird dieser Einfluß der schwachen Seitenknospen Meister, am schwersten der Gipfel- und Endknospen, denen die größte Wachstumsenergie innewohnt, so daß aus ihnen im allgemeinen auch die längsten Sprosse entstehen. Die meisten Äste vermögen deshalb nur aus der Endknospe auszuschlagen, sich also im Sinne ihrer Äge zu verlängern. An der Schlangenfichte des Kälteneggwaldes sind nur ausnahms-



Zweig der Schlangenfichte.

weise zwei und sehr selten drei Knospen des nämlichen Zweiges zur Entfaltung gelangt. Aber selbst die Endknospe kann jenem hemmenden Einfluß unterliegen. So wies der im Frühjahr 1896 entstandene Quirl im Sommer 1903 drei Äste auf, die sich während 4 Jahren, einen, der sich während 3 Jahren und zwei, die sich nur während 2 Jahren verlängert hatten. Der Quirl von 1897 bestand aus 4 Ästen von 5 Jahrestrieblängen und aus je einem Ast von 4 und von 3 Jahrestrieblängen.

Aber auch der Umstand, daß einzelne Knospen viel später auswachsen als andere, dürfte auf einen solchen hemmenden Einfluß schließen lassen. Allerdings ist mit dieser Erkenntnis noch wenig gewonnen, so lange man nicht weiß, wodurch jene Wirkung ausgelöst wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß zufolge einer freundlichen Mitteilung des Herrn Oberförsters Zürcher-Sumiswald kaum ein Kilometer südlich vom Kalteneggwald, „in der Breiten“ bei Dürrenrot, ebenfalls eine junge Schlangenfichte vorkommen soll.

Fanckauer.



Das revidierte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 24. Juni 1904).

Ein erster Anlauf zur Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 wurde bereits durch Vorlage eines Entwurfes mit bündesrätlicher Botschaft vom 13. April 1891 unternommen. Nachdem der Ständerat diesen Entwurf mit einigen unwesentlichen Abänderungen unter dem 21. Dezember 1891 angenommen hatte, gingen bei dessen Beratung im Nationalrat die Ansichten, namentlich bezüglich des Verbotes der Frühlingsjagd und der Frage der Regelung des Jagdsystems, derart auseinander, daß der Rat am 20. Januar 1892 beschloß, auf den Entwurf nicht einzutreten. Der Ständerat nahm alsdann von diesem Beschuflle Kenntnis mit dem Protokollvermerk, es sei dem Bundesrat anheimgestellt, zu geeigneter Zeit den Räten eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Die Angelegenheit blieb nunmehr auf sich beruhen, bis der Nationalrat am 7. Dezember 1901 eine Motion der Herren Nationalrat Voéchat und Mitunterzeichner, vom 27. Juni 1901, erheblich erklärte, dahingehend: „es sei der Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten Anträge für Revision des Abschnittes V, Strafbestimmungen, des Jagdgesetzes vom 17. September 1875 zu unterbreiten, in dem Sinne, daß derselbe mit den Bestimmungen der Artikel 21 und 22 des Revisionsentwurfes vom 13. April 1891 in Übereinstimmung gebracht würde.“

Der Bundesrat legte hierauf mit Botschaft vom 17. April 1902 den Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Abänderung

des Artikels 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 vor.

Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität zur Beratung des Revisionsentwurfes zustand, fasste aber ihre Aufgabe in erweitertem Sinne auf und entschloß sich, den Räten einen vollständigen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den Einfluß der revidierten Strafbestimmungen auf das gesamte Gesetz berücksichtige, unter Anbringung verschiedener Abänderungen, sowohl materieller als redaktioneller Natur. Der Bundesrat seinerseits erhob gegen diese Anschauungsweise keine Einwendungen.

Nach langen Beratungen, die vom Dezember 1902 bis Juni 1904 dauerten und großen Redeschlachten über einzelne Fragen, wie namentlich das Verbot der Sonntags- und der Hirschjagd, sowie bezüglich des Schutzes der Almsel, kam endlich unterm 24. Juni 1904 eine Übereinstimmung beider Räte und damit das revidierte neue Gesetz zustande. Dasselbe ist am 6. Juli im Bundesblatt veröffentlicht worden und tritt, nach abgelaufener Referendumsfrist, mit 1. Januar 1905 in Kraft.

Da für die Stoffanordnung des revidierten Gesetzes die Einteilung dessjenigen von 1875 beibehalten wurde, läßt sich eine Vergleichung beider Gesetze am besten nach den einzelnen Abschnitten vornehmen. Wir geben nachstehend die wesentlichsten Abänderungen und Neuerungen, in der Annahme, es dürfte dies, wenigstens für einen Teil der Leser der Zeitschrift, von einem Interesse sein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach Artikel 2, Absatz 2, sind die Kantone berechtigt, die Jagd auch Ausländern zu gestatten, während bisanhin für solche die Niederlassung vorgeschrieben war.

Artikel 4, Absatz 3. Das bisherige Verbot der Benutzung von Hunden zur Erlegung schädlicher oder reißender Tiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, während geschlossener Zeit, seitens der Pächter in Jagdrevieren, wird auf die Verwendung der Laufhunde beschränkt.

Neu ist Absatz 4 des Artikels 4, wonach es der kantonalen Gesetzgebung überlassen ist, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Raubwild und nicht geschützte Vögel, welche den Besitzern von Gebäuden und Liegenschaften Schaden zufügen, mit oder ohne Bewilligung, unschädlich gemacht werden dürfen.

Artikel 5 und 6 stellen die Tatbestände der Jagdvergehen fest, die den in Artikel 21 normierten Bußen unterliegen, in Verbesserung und Präzisierung der in den gleichen Artikeln des bisherigen Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Als Neuerungen sind bei Artikel 5 zu erwähnen:

1. Verbot des Feilbietens, des Kaufs und Verkaufs
 - a) von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiß, oder nach den Umständen annehmen muß, daß es gefrevelt sei;
 - b) von Rehgäßen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden.
2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr, des Feilbietens, des Kaufs und Verkaufs von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäß Artikel 17 geschützt sind, und von Eiern geschützter Vögel.

Artikel 6 lässt mit Ermächtigung und unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften durch die Kantone eine ausnahmsweise Verwendung des Giftlegens zur Vertilgung von Raubwild zu, während dies bisher ausnahmslos verboten war. Solche kann gestattet werden den Pächtern von Jagdrevieren, einer beschränkten Anzahl zuverlässiger Jäger in den Patentkantonen und den Wildhütern der Jagdbannbezirke.

Neu verboten wird unter Ziffer e das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren.

Weitere Neuerungen bringt Artikel 7, welcher in Absatz 1 dem Bundesrat das Recht einräumt, die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken, und in Absatz 2 die Kantone ermächtigt, durch Gesetz oder Verordnung die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes zu erweitern, sowie weitere Vorschriften zum Schutz des Wildes zu erlassen, wie Einschränkung der Jagdzeit (späterer Beginn, früherer Schluss, Verbot der Nachtjagd, Verbot an gewissen Tagen der Woche zu jagen usw.); Verkürzung der Fristen für das erlaubte Feilbieten, für Kauf und Verkauf von Wildbret; Verbot der Jagd auf weitere Wildarten; Schaffung von neuen und Erweiterung von bestehenden Schonrevieren.

Grundsätzlich wird die Hirschjagd verboten, die Kantone sind jedoch unter Zustimmung des Bundesrates berechtigt, die Jagd auf männliche Hirsche, ausgenommen solche von weniger als 3 Jahren, in denjenigen Gebieten, in welchen das Hirschwild genügend stark vertreten ist, vom 7. bis 30. September zu bewilligen.

II. Die niedere Jagd.

Während bis anhin die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande untersagt war, sieht das neue Gesetz in Artikel 9, Absatz 4, eine Ausnahme hiervon vor, indem die Revierkantone ausnahmsweise die Frühlingsjagd auf Zugschneppen gestatten dürfen.

III. Die Hochwildjagd.

In Artikel 12 wird die Jagd auf Gemsen, Murmeltiere und Rehböcke auf die Zeit vom 7. bis 30. September eingeschränkt (bisher 1. September bis 1. Oktober).

Die Jagd auf das übrige Hochgebirgswild hat ebenfalls eine Verkürzung erfahren und zwar vom 7. September bis 15. Dezember (bisher 1. September bis 15. Dezember).

Artikel 13 untersagt in bezug auf die Verwendung der Waffen zur Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche (männliche Tiere über 3 Jahre in den Gebieten, wo deren Jagd erlaubt ist), Kugelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt.

IV. Bestimmungen über den Vogelschutz.

Von den bis anhin unter Bundesschutz gestellten Vögeln fallen nach dem neuen Gesetz weg: die Rot- und Misteldrossel, die Saatkrähe und der Mäusebussard; dagegen kommen neu unter Schutz: die Zeisige und Girslie, die Alpendohlen und die Alpenkrähen. Ferner ist die Bestimmung aufgenommen, daß auch die Nester der geschützten Vogelarten nicht böswillig zerstört werden dürfen.

Die bisherige Ermächtigung der Eigentümer von Weinbergen, Sperlinge, Stare und Drosseln, welche in solche einfallen, im Herbst bis nach beendeter Weinlese zu schießen, ist in der Weise ausgedehnt worden, daß den Kantonen die Berechtigung zusteht, das Abschießen der Stare, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedigten Obstgärten Schaden anrichten, im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte zu gestatten.

V. Strafbestimmungen.

Für die festgestellten Tatbestände der Gesetzesübertretung werden hier die Strafen normiert, was nach dem bisherigen Gesetz den Kantonen überlassen war. Die einzelnen Jagddelikte sind, je nach ihrer Wichtigkeit, in eine der 7 Bußenklassen von Fr. 500, 300—500, 100—400, 50—200, 40—100, 10—60 und 5—30 eingereiht. Es bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Bußen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Anwendung von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftpolen immer das Maximum der Buße zu erkennen sei.

Im Rückfall ist die Buße bis auf das Doppelte zu verschärfen und dem Täbler die Jagdberechtigung auf 3—6 Jahre (bisher 2—6) zu entziehen.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidg. Departement des Innern Anzeige zu machen.

Wenn der Täter das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen.

Gesetzwidrig gefangenenes oder erlegtes, feilgebotenes, gekauftes oder verkauftes Wild oder geschützte Vögel, sowie auf der Jagd gebrauchte unerlaubte Waffen und Fanggeräte sind zu konfiszieren.

In Pachtrevieren hat der Revierpächter Anspruch auf das konfisierte Wild oder den entsprechenden Schadenersatz.

Schließlich sei auch noch der neuen Bestimmung erwähnt, daß dem Anzeiger wenigstens ein Drittel der wirklich bezogenen Bußbeträge zukommt.

Wenn auch die Revision des Gesetzes für manchen Jäger nicht den gewünschten Umfang angenommen hat, so bringt dieselbe doch verschiedene Verbesserungen, wie namentlich die Aufstellung der Strafbestimmungen durch den Bund, wodurch eine größere Einheitlichkeit in der Aburteilung der Jagdvergehen erzielt wird. Auch das alte Postulat des Verbotes der Ein- und Durchfuhr lebender Wachteln hat seine Erledigung gefunden. Das Verbot der Einfuhr, des Feilbietens, des Kaufs und Verkaufs toter Exemplare der unter Bundeschutz stehenden Vogelarten, sowie der Eier derselben, wird eine strengere Handhabung des Vogelschutzes wesentlich erleichtern.

Sy.



Zur Berichtigung des Textes von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902,

hat der Bundesrat unterm 23. September abhin an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben folgenden Inhalts erlassen:

„Im Texte der amtlichen Ausgabe des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 besteht ein Widerspruch zwischen den Vorschriften der Artikel 25 und 30.

Artikel 25 lautet: „Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen (Artikel 42, Ziffer 4).

Artikel 30 dagegen, von den privaten Nichtschutzwaldungen handelnd, bestimmt:

„Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden nur Anwendung die Artikel . . . 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen) . . .“

Artikel 25 gestattet somit die Subventionierung von Einrichtungen für den Holztransport durch den Bund nur bei Schutzwaldungen, Art. 30 dagegen auch bei privaten Nichtschutzwaldungen.

Eine genaue Durchsicht der Protokolle und des stenographischen Bulletins (Juni 1899, pag. 128 ff.) über die Beratung des eidgen. Forstgesetzes durch die eidgen. Räte hat ergeben, daß in Artikel 30 der Artikel 42, Ziffer 4 (Beiträge an Holztransporteinrichtungen), irrtümlich zitiert ist.

Es gingen nämlich anfänglich Bundesrat und Kommission des Nationalrates einig, die Bundesbeiträge an sämtliche Waldweganlagen zu verabfolgen; in seinem zweiten Gesetzesentwurf beschränkte indessen der Bundesrat dieselben auf Weganlagen in Schutzwaldungen. Die Kommission des Nationalrates dagegen hielt an ihrem Standpunkt fest,

diese Beiträge für Schutz- und Nichtschutzwaldungen zu verabfolgen, und führte in Artikel 30 folgerichtig auch Artikel 42, Ziffer 4, an.

Nachdem in der Debatte des Nationalrates vom 13. Juni 1899 ein Antrag gestellt worden war, den Beitrag an Waldwege überhaupt zu streichen, schloß sich die nationalrätsliche Kommission dem Antrage des Bundesrates an, den Bundesbeitrag auf Waldweganlagen in Schutzwaldungen zu beschränken, und es wurde dieser Antrag gegenüber demjenigen auf Fällenlassen der Subventionen an Waldwege gutgeheißen (pag. 133 cit.).

Bei Beratung des Artikels 30 wurde alsdann übersehen, daß Zitat von Artikel 42, Ziffer 4, zu streichen, und derselbe unverändert vom Nationalrat angenommen. Auch durch den Ständerat erlitt Artikel 30 keine Änderungen mehr.

Da die deutsche Ausgabe des Bundesgesetzes vergriffen ist und zu einer Neuauflage derselben geschritten werden muß, bietet sich Gelegenheit, obigen Irrtum zu berichtigen.

Wir haben demzufolge die Bundeskanzlei ermächtigt, bei der Neuausgabe des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 den Artikel 30 im Sinne obiger Ausführungen zu berichtigen, d. h. die Anführung von Artikel 42, Ziffer 4, darin wegzulassen, in der Meinung, daß in analoger Weise bei allfälliger Neuauflage des französischen und italienischen Textes vorzugehen sei.

Die Berichtigung ist in die eidgen. Gesetzesammlung aufzunehmen."



„*Mißstände in Bluden's Forstverwaltung.*“ Unter diesem Titel veröffentlicht der Unterzeichnate seit August 1903 im „Praktischen Forstwirt für die Schweiz“ eine Artikelserie, die fortgesetzt wird. Im Novemberheft 1904 der „Zeitschrift für Forstwesen“ erscheint als Entgegnung auf die ersten 8 Stücke meiner obgenannten Artikelserie, eine längere Mitteilung von Kantonsschreiber F. Enderlin, in Chur, unter dem Titel „Der Borkenkäfer in Graubünden“.

Da nun aber in eben genannter Mitteilung nicht eine einzige der in meiner Artikelserie enthaltenen Anklagen — gegen den Borkenkäfer, nein — gegen die Amtsführung des Kantonsschrebers F. Enderlin entkräftet wird, so erstattet andurch — um die Worte des Herrn F. Enderlin zu gebrauchen, — „der unverbesserliche Artikelschreiber für die Langmut, Nachsicht und Geduld, welche ihm aus wohlwollender Rücksicht einzig auf ihn selber entgegengebracht wird“ den besten Dank. Daß doch solcher Edelsinn und solche Uneigennützigkeit meines technischen Vorgesetzten so lange meiner Wahrnehmung entgehen konnte!

Indem ich auch die Fortsetzung meiner Artikelserie der Aufmerksamkeit des Herrn F. Enderlin empfehle, hoffe ich, daß derselbe in der „Zeitschrift für Forstwesen“ auch dieser Fortsetzung seinerzeit einige Worte wohlwollender Besprechung widmen werde.

Flanz, den 29. November 1904.

B. Ebli, Kreisförster.

Zusatz der Redaktion. Überzeugt, daß die große Mehrzahl unserer Leser dieser Polemik bei weitem nicht das Interesse entgegenbringt, welches Herr Ebli bei ihnen vorauszusezen geneigt ist, möchten wir, im Gegensatz zu dessen Wunsch, bitten, des grausamen Spiels genug sein zu lassen.



Die Schlangenfichte im Kalteneggwald.